

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157, 242, § 242 Gleichbehandlung; BremBesG i.d.F. v. 17. November 1964 - Anlage 1; BremBeamtG § 104 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 227/76
Urteil des BAG vom 24. März 1977

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 227/76

1 Sa 176/75 Bremen

Verkündet am
24. März 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 13. Februar 1976 - 1 Sa 176/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 18. September 1907 geborene Kläger war bei der beklagten Stadtgemeinde in der Zeit vom 1. Juni 1938 bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden am 30. September 1972 als angestellter Arzt beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1963 war er Leitender Arzt und Chefarzt des Krankenhauses H , das über rund 100 Betten verfügte und aus einer medizinischen Disziplin (Innere Medizin) bestand. Er bezog Gehalt nach der Vergütungsgruppe I a BAT; daneben war ihm ein Liquidationsrecht nach näherer Bestimmung eingeräumt.

Grundlage des Vertragsverhältnisses der Parteien war der Dienstvertrag vom 13. August 1963 in Verbindung mit dem Ergänzungsvertrag vom 28. Januar 1966, durch den folgende zusätzliche Bestimmung als § 6 a in den ursprünglichen Vertrag eingefügt wurde:

"Gewährleistung von Versorgungsansprüchen nach Beamtenrecht.

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses
- a) durch Erreichung der Altersgrenze
 - b)
 - c)

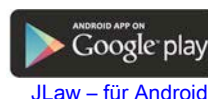
wird eine Versorgung nach den für die bremischen Beamten und deren Hinterbliebenen jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen gewährleistet. Dabei ist die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, der ein in vergleichbarer Stellung tätiger Klinikdirektor im Beamtenverhältnis angehört. Die sonstigen für die bremischen Beamten und deren Hinterbliebenen jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden....."

Nach dem Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 17. November 1964 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1964, 159, 174, 175) und dem Bremischen Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes vom 21. September 1971 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1971, 187, 197) sind Klinikdirektoren der Be-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

soldungsgruppe A 14 und Ärztliche Direktoren einer Krankenanstalt der Besoldungsgruppe A 15 zugewiesen.

Seit dem 1. Oktober 1972 gewährt die Beklagte dem Kläger ein Ruhegehalt in Höhe von 75 v.H. des Gehaltes eines Beamten der Besoldungsgruppe A 14 (Stufe 14) des Bremischen Besoldungsgesetzes. Daneben erhält der Kläger Leistungen aus der Rentenversicherung, die die Beklagte nach § 104 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes zu 1/16 auf das von ihr gewährte Ruhegehalt anrechnet. Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe Ruhegehalt auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 15 zu. Mit seiner Klage erstrebt er daher die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm eine Altersversorgung nach der Besoldungsgruppe A 15 der Bremischen Besoldungsordnung zu gewähren.

Der Kläger hat vorgetragen, das von ihm als Chefarzt mit der amtlichen Bezeichnung "Leitender Arzt" geleitete Krankenhaus sei von Anfang an eine selbständige Verwaltungseinheit und ein wirtschaftlich selbständiger Betrieb gewesen. Als alleiniger Chefarzt habe er unmittelbar dem Gesundheitssenator unterstanden und sei nicht nur für die ärztliche Versorgung des Krankenhauses, sondern auch für einen großen Teil der Verwaltungsaufgaben zuständig gewesen, wie diese an den großen Krankenhäusern von den Ärztlichen Direktoren wahrgenommen würden. Bei Urlaub und Krankheit des Verwaltungsleiters habe ihm auch noch dessen Vertretung obliegen. Hieraus folge, daß er eine Versorgung nach einer höheren Besoldungsgruppe als A 14 beanspruchen könne. Aus der Formulierung in § 6 a Abs. 1 Satz 2 des Dienstvertrages "in vergleichbarer Stellung tätiger Klinikdirektor" ergebe sich, daß nicht die Besoldungsgruppe eines nur als Klinikdirektor eingesetzten Arztes gemeint sei, sondern die Besoldungsgruppe der Ärzte, die neben ihrer Tätigkeit als Klinikdirektor auch noch die Aufgaben als Chefarzt des gesamten Krankenhauses zu erfüllen hätten. Ein in solcher Doppelstellung tätiger Arzt könne aber nur mit dem Ärztlichen Direktor einer der vier großen Krankenanstalten Bremens (mit Einstufung nach der Besoldungsgruppe A 15) ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

glichen werden. Dem habe die Beklagte auch selbst dadurch Rechnung getragen, daß sie ihm wie auch den anderen nicht beamteten Ärzten der kleineren Krankenanstalten mit der Doppelstellung als Chefarzt und Klinikdirektor ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe I a BAT gewährt habe, die der Besoldungsgruppe A 15 der Besoldungsordnung entspreche. Was aber für die Vergütung während der aktiven Zeit seines Dienstverhältnisses gegolten habe, müsse auch für die Versorgung gelten. Hätte für seine Versorgung nur die Besoldungsgruppe eines beamteten Klinikdirektors zugrunde gelegt werden sollen, dann wären die Worte "in vergleichbarer Stellung tätiger" Klinikdirektor in § 6 a seines Dienstvertrages überflüssig gewesen.

Weiter hat der Kläger geltend gemacht, es verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die Beklagte ihm nicht auch für seine langjährige, neben der Tätigkeit eines Klinikdirektors ausgeübte Tätigkeit als Chefarzt des Krankenhauses H - eine anteilige Versorgung gewähre.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, der Anspruch des Klägers finde in § 6 a des Dienstvertrages der Parteien keine Rechtsgrundlage. Weiter sei auch der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bitte.

Entscheidungsgründe:

Die Revision blieb erfolglos, weil der Kläger von der Beklagten keine höhere Altersversorgung verlangen kann, als diese ihm seit dem 1. Oktober 1972 gewährt.

I.1. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, die Bestimmung des § 6 a des Dienstvertrages der Parteien rechtfertige das Klageverlangen nicht. Sowohl das Wort "Besoldungsgruppe" als auch die Wendung "Klinikdirektor im Beamtenverhältnis" machten deutlich, daß mit der genannten Bestimmung der beamten-



- 5 -

rechtliche Begriff "Klinikdirektor" angesprochen werde, nicht jedoch die ausgeübte Tätigkeit des Leiters einer Klinik. Daraus folge, daß der Kläger hinsichtlich seiner Versorgung so behandelt werden solle, wie wenn er im Zeitpunkt seines Ausscheidens das Amt eines Klinikdirektors innegehabt hätte. Wenn die Parteien dagegen eine Versorgung des Klägers nach der Besoldungsgruppe A 15 gewollt hätten, hätte die Beklagte ihm eine Versorgung als "Ärztlicher Direktor" zuerkannt. Das sei jedoch ausdrücklich nicht geschehen. Wenn es in der Vereinbarung weiter heiße, daß Ruhegeld nach der Besoldungsgruppe "eines in vergleichbarer Stellung tätigen Klinikdirektors" gezahlt werden solle, könne diese Regelung, da vergleichbare Klinikdirektoren tatsächlich nur eine Versorgung nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten oder erhalten sollen, allenfalls bedeuten, daß im Falle einer zukünftigen Verbesserung der Besoldung dieses Personenkreises auch der Kläger hieran teilhaben solle.

2. Demgegenüber macht die Revision - wie bereits der Kläger in den Vorinstanzen - geltend, ein Klinikdirektor (sog. "Nur-Klinikdirektor"), der nicht gleichzeitig Chefarzt der Krankenanstalt sei, sei im Sinne des § 6 a des Dienstvertrages kein "in vergleichbarer Stellung tätiger Klinikdirektor", weil ihm die Doppelstellung als Klinikdirektor und Chefarzt fehle. Der Aufgabenbereich eines "Nur-Klinikdirektors" beschränke sich auf die Erledigung der rein ärztlichen Aufgaben seiner Klinik. Für Verwaltungsaufgaben aller Art, z.B. die Besetzung seiner Klinik mit der nötigen Anzahl von weiteren Ärzten, Schwestern und sonstigem Pflegepersonal, für Fragen der Einrichtung und Ausstattung der Klinik sowie für das Abrechnungswesen sei nur der Chefarzt zuständig und allein verantwortlich. Vergleichbar mit der Doppelstellung des Klägers sei daher nur der Klinikdirektor, der gleichzeitig Chefarzt der Krankenanstalt sei. Das sei - bei Bestehen eines Beamtenverhältnisses - der "Ärztliche Direktor einer Krankenanstalt", eingestuft in die Besoldungsgruppe A 15 der Besoldungsordnung. Wenn nach § 6 a des Dienstvertrages die Besoldungsgruppe eines

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

"in vergleichbarer Stellung tätigen Klinikdirektors" zugrunde gelegt werden solle, so werde damit herausgestellt, daß es auf die in vergleichbarer Stellung ausgeübte Tätigkeit eines Klinikdirektors ankomme, nicht aber auf den beamtenrechtlichen Begriff des Klinikdirektors.

3. Entgegen der Ansicht der Revision ist die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung zutreffend und hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand.

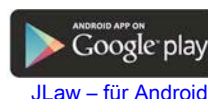
Die Auslegung des § 6 a des Dienstvertrages der Parteien muß sich an den Wortlaut der Bestimmung halten, weil die Parteien keine außerhalb des Vertragstextes liegenden besonderen Umstände vorgetragen haben, die die Auslegung beeinflussen könnten; insbesondere habe sie nicht geltend gemacht, einen vom Wortlaut der Erklärung abweichenden übereinstimmenden Willen gehabt zu haben.

Erkennbarer Sinn und Zweck der nachträglich in das Vertragswerk vom 13. August 1963 eingefügten Bestimmung des § 6 a war die Sicherstellung des Klägers durch eine Altersversorgung, die ganz auf die einschlägige beamtenrechtliche Regelung abstellt. Bereits die Fassung der Bestimmung knüpft durch die Verwendung beamtenrechtlicher Rechtsbegriffe eine so enge Beziehung zum Beamtenrecht, daß diesem Umstand bei der Auslegung entscheidendes Gewicht beizumessen ist. Anhaltspunkt für die Auslegung muß daher der beamtenrechtliche Begriff "Klinikdirektor" sein. Das Bremische Besoldungsrecht (in Gestalt der Gesetze vom 17. November 1964 und vom 21. September 1971) verwendet diesen Begriff ohne jeden weiteren Zusatz (wie etwa "als Leitender Arzt" oder "als Chefarzt") und weist den betreffenden Amtsinhaber der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung zu. Weiter stuft es den "Ärztlichen Direktor einer Krankenanstalt" (in gleicher Weise wie den "Direktor des Hygiene-Instituts" und den "Direktor des Pathologischen Instituts") in die Besoldungsgruppe A 15 ein. Im Hinblick auf diese ebenso knappe wie klare Regelung kann die in § 6 a des Dienstvertrages der Parteien enthaltene Umschreibung "in vergleichbarer Stellung tätiger Klinikdirektor" nur den Sinn haben,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

die Rechtsposition des Klägers für den Fall einer zukünftigen Veränderung der Besoldungsordnung – etwa Einstufung der Klinikdirektoren in verschiedene Besoldungsgruppen unter Aufstellung von bestimmten Unterscheidungsmerkmalen – klarzustellen. Dagegen kann daraus nicht entnommen werden, daß der Kläger eine Versorgung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 15 der Besoldungsordnung erhalten sollte. Wäre das gewollt gewesen, hätte die Beklagte dem Kläger ein Ruhegehalt als Ärztlicher Direktor einer Krankenanstalt zusichern müssen, was indessen unstreitig nicht geschehen ist.

II.1. Das IAG lehnt weiter eine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ab und führt aus, verboten sei nur eine willkürliche Ungleichbehandlung, nämlich eine unterschiedliche Behandlung gleichliegender Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen. Dagegen sei der Arbeitgeber nicht gehindert, seine Belegschaft nach objektiven Merkmalen in Gruppen einzuteilen und diese Gruppen untereinander ungleich zu behandeln. Dies habe die Beklagte dadurch getan, daß sie die Leiter von großen Krankenhäusern zu Ärztlichen Direktoren mit Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 ernannt habe und den Leitern von kleineren Krankenhäusern als Klinikdirektoren eine Versorgung nach der Besoldungsgruppe A 14 zugesagt habe. Diese Unterscheidung beruhe auf nach außen erkennbaren Regeln, nämlich der Größe der Krankenhäuser. Das sei jedoch nicht zu beanstanden.

2. Dagegen liegt nach Ansicht der Revision eine willkürliche und unbegründete Ungleichbehandlung gleichliegender Fälle vor, weil der Kläger für seine jahrelange aufbauende und aufopfernde Tätigkeit als Chefarzt des Krankenhauses neben seiner Tätigkeit als Klinikdirektor nicht nur keine anteilige Versorgung erhalte, sondern darüber hinaus noch eine Zurückstufung gegenüber der Vergütung in der aktiven Zeit hinnehmen müsse, weil die Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung nur der Vergütungsgruppe II a BAT vergleichbar sei.

- 8 -



3. Auch dieser Angriff der Revision greift nicht durch.

Soweit die Revision eine unbegründete Ungleichbehandlung des Klägers gegenüber den Leitern großer Krankenanstalten mit Bezügen und späteren Pensionen nach der Besoldungsgruppe A 15 der Besoldungsordnung darin erblickt, daß er für seine Tätigkeit als Chefarzt neben seiner Tätigkeit als Klinikdirektor keine anteilige Versorgung erhalte, übersieht sie, daß der Kläger neben den Versorgungsleistungen der Beklagten eine Rente aus der Angestelltenversicherung erhält, die - nach der besonderen Vorschrift des § 104 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes - nur zu einem ganz geringen Teil, nämlich zu 1/16, auf die Leistungen der Beklagten angerechnet wird. Im Hinblick auf diese Rente kann auch nicht von einer Zurückstufung des Klägers gegenüber der von ihm während seines Dienstverhältnisses bezogenen Vergütung und damit weiter auch nicht von einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gesprochen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Richter am Bundes-
arbeitsgericht
Dr. Dieterich ist
durch Urlaub an der
Unterschrift ver-
hindert

Dr. Gehring

Dr. Stumpf

Schnabel

Dr. Bermel

